



- 8.3 Baumscheiben sind auf befestigten Flächen (Wege, Plätze usw.) mit einer Mindestgröße von 4 m² auszuführen.
 - 8.4 Alle nicht mit Gebäuden oder vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen.
 - 8.5 Die Erdüberdeckung über Tiefgaragen beträgt, für begrünte Flächen, im Mittel mind. 60cm.
- 9. Garagen und Stellplätze**
- 9.1 Umgrenzung von Flächen für Tiefgaragenstellplätze
 - 9.2 Lage der überdachten bzw. eingehausten Tiefgaragenrampe, diese ist mit einem Tor zu verschließen
 - 9.3 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze bestimmt sich nach der "Satzung der Stadt Landsberg am Lech über die Anzahl der zu errichtenden Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen sowie deren Ablösung" in der jeweils gültigen Fassung.
- 10. Bauliche Gestaltung**
- 10.1 Flachdach bzw. flachgeneigte Dächer mit max. 5 ° Dachneigung und zulässig.
 - 10.2 Es sind nur extensiv begrünte Dächer zulässig. Ausgenommen hiervon sind die Flächen von nicht aufgeständerten Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren.
 - 10.3 Im Bereich der Nutzungsbeschränkung ist, die Außenfassade des Erdgeschosses, zur Spöttinger Straße hin, durch Fensterläden, bodentiefe Fenster, Schaufenster etc. zu öffnen. Dabei muss der Fensteranteil der Außenfassaden im Erdgeschoss (bis 3,25 m Höhe) mind. 65 % betragen.
- 11. Werbeanlagen**
- 11.1 Für Werbeanlagen ist die "Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Außenwerbung" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- 12. Einfriedung**
- 12.1 Für die Einfriedungen ist die "Satzung der Stadt Landsberg am Lech über Einfriedungen" in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden. Zur gewidmete Bahnlfläche hin dürfen nur Einfriedungen als Stabgitterzaun mit einer Höhe bis max. 2,0 m errichtet werden.
 - 12.2 Vorzonbereich, dieser ist von Einfriedungen freizuhalten.
- 13. Sonstige Planzeichen**
- 13.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
 - 13.2 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - 13.3 Vermaßung in Metern, hier z.B. 18,0 m
 - 13.4 Nutzungsschablone

- III. KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN DURCH PLANZEICHEN**
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Alllastenverdachtsfläche).
 - Bahnanlage

- IV. HINWEISE DURCH TEXT**
1. Grundwasser
Für Bauwasserhaltungen und Bauten im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis/Genehmigung erforderlich. Diese ist rechtzeitig vor Baubeginn beim Wasserwirtschaftsamt Weilheim zu beantragen. Falls aus der fachlich qualifizierten Aushubüberwachung hervorgeht, dass keine Verunreinigungen bestehen, gelten die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung [NWVFreiV - Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser, vom 01.10.2008, GVB1 Nr. 21/2008 S. 777f] und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser [TRENGW "Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser", Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 17. Januar 2008, Az.: 52e-U4502-2008/28-1b, A1M18 Nr. 1/2009 S. 4]. Gesammeltes Niederschlagswasser ist danach über eine geeignete Oberboden-schicht flächenhaft zu versickern. Kann die Flächenversickerung oder das Anlegen von Mulden aus Platzgründen nicht verwirklicht werden, so ist eine Versickerung über Rigolen, Sickerrohre oder -schächte nur zulässig, wenn das zu versickernde Wasser vorgereinigt wurde. An eine Versickerungsanlage dürfen höchstens 1000 m³ befestigte Fläche angeschlossen werden. Bei Feststellung einer Altlast bedarf die Niederschlagswasserbeseitigung einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die Beurteilung des Gutachters hat schriftlich zu erfolgen.
 2. Erschütterungen
Im Hinblick auf den Sekundärluftschall als Folge von Resonanzerscheinungen auf Decken oder Estrichen sollten diese eine geeignete Abstimmung aufweisen. Der maßgebende Frequenzbereich der Anregung liegt bei 30 Hz. In diesem Bereich sollen keine Bauteilfrequenzen liegen. Nach Festlegung der Baukonstruktion ist eine Begutachtung dieser durch einen Bauingenieur erforderlich. Dieser kann dann ggf. geringe inersive Maßnahmen einplanen.
 3. Altlastenverdachtsfläche
3.1 Durchführung einer altlastenfachtechnischen orientierenden Vorerkundung in Abstimmung mit den zuständigen Behörden.
3.2 Vor Rückbau von noch bestehenden, baulichen Anlagen, ist ein mit den zuständigen Fachstellen abgestimmtes, fachlich qualifiziertes Rückbaukonzept zu erstellen, das sich an den Anforderungen der Mitteilungen der Länderarbeitsgemeinschaften Abfall (TR LAGA) Nr. 20, neuester Stand sowie der Arbeitshilfe "Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003 (AH)", orientiert.
3.3 Bei Aushubmaßnahmen ist eine fachlich qualifizierte Aushubüberwachung durchzuführen. Die Aushubüberwachung hat sich an den einschlägigen Anforderungen der TR LAGA M 20, die Probeahme an den Vorgaben der Mitteilung der LAGA 32 Pl 98, zu orientieren. Für die Bodenuntersuchung ist in der Regel die Fraktion < 2 mm heranzuziehen. Das der Überwachung unterliegende, zwischengelagerte Aushubmaterial ist gegen Wind- und Wasserverfrachtung zu sichern. Die Maßnahmen sind zu dokumentieren.
3.4 Im Zuge der Rückbau- und Aushubüberwachung sind nach Rücksprache mit den zuständigen Fachstellen grundsätzlich Beweissicherungsuntersuchungen mit Anwendung der in der BBodSchV genannten sowie der für Bayern geltenden fachlichen Regeln (Anhang 1 und 2, LFU-Merkblätter 3.8/1, 3.8/4, 3.8/5 u. 3.8/6) durchzuführen, sofern signifikante Bodenkontaminationen im Aushubniveau (Aushubsohle u. -böschung) nicht ausgeschlossen werden können. Eine verbindliche Beweis-sicherungspflicht besteht für Rückbauvorhaben im Bereich von Altlasten und Altlastenverdachtsflächen.
3.5 Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen von Bodenaushub und Bauschutt sind nach Vorlage der Ergebnisse der Aushub- und Rückbauüberwachung mit dem Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen. Verwertungsmaßnahmen innerhalb und im Umfeld des Baufeldes sind grundsätzlich nur bei Einhaltung des Zuordnungswertes Z 0 nach TR LAGA M 20 bzw. bis zur Einbaubauklasse Z 0 zulässig. Ausnahmen hiervon sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim und Landratsamt Landsberg a. Lech abzustimmen.
3.6 Bei Flächen, wie Altlastenverdachtsflächen, Auffüllungen etc., bei denen eine, bzgl. des Wirkungspfadens Boden - Mensch, sensible Nutzung z.B. durch Freizeitnutzung nicht ausgeschlossen werden kann, oder bei denen sich eine entsprechend sensible Nutzung im Laufe der Zeit einstellt, ist eine mindestens 0,35 m mächtige Deckschicht, 0,6 m mächtige Deckschicht bei Nutzungsgartennutzung aus unbelastetem Bodenmaterial nachzuweisen, oder eine potentielle Gefährdung ist durch geeignete Maßnahmen zur Nutzung zu verhindern.
Dieser Nachweis kann durch eine Oberbodenuntersuchung der in der Bodenschutzverordnung (BBodSchV) einschlägigen Untersuchungsbereiche mit Nachweis der Einhaltung der Prüf-Vorsorgewerte der BBodSchV oder durch einen hinsichtlich Bodenbelastungen aussagekräftigen Herkunftsnachweis vom Einbaumaterial (z. B. Humusierung) erfolgen.
3.7 Bodenkontaminationen in betroffenen Bereichen der im Bebauungsplan gekennzeichneten Altlastenflächen sind im Zuge der Rückbau-, Bau- und Erschließungsmaßnahmen nach Maßgabe o.g. Anforderungen abzugrenzen und unter Beachtung der einschlägigen Nachweispflichten zu beseitigen. Festgestellte Bodenkontaminationen sind gem. § 4 Abs. 2-4 BBodSchG im Bereich der Sanierungs-schwellwertüberschreitungen in Abstimmung mit den zuständigen Behörden abzugrenzen, zu sanieren, oder zu sichern.
3.8 Die Bewertung der Verwertungs- und Ablagerungsfähigkeit von Bauteilen richtet sich grundsätzlich nach der am höchsten belasteten, nicht separierten/separierbaren Beschichtung 1 Komponente. Bei Separierung von höher belasteten Bauteilen ist das Vorgehen bzgl. der Bewertung von Restan-lagen von Gutachter im Einzelfall, "In Abstimmung mit den Behörden festzulegen. Auf die Anforderungen gem. AH Kontrollierter Rückbau/BayLfU 2003, Ziffer 5.3 wird diesbezüglich hingewiesen.
Sind die schadstoffbelasteten Oberflächen nicht mehr identifizierbar oder wurden diese Anteile nachweislich bereits entfernt, so ist stufenweise vorzugehen, indem zuerst eine potentiell höchstbelastete Feinfraktion, z.B. nach Sieben auf < 2 mm, untersucht wird. Ergeben sich dabei keine Hinweise auf unzulässige Belastungen im Hinblick auf eine Verwertung, können weitere Untersuchungen entfallen. Andernfalls ist auch die Grobfraktion zu untersuchen und eine weitergehende, auf den Einzelfall abgestimmte Bewertung unter Berücksichtigung von Belastungs-höhe, Mengenanteil und Abtrennbarkeit der Feinfraktion erforderlich.
3.9 Name, Adresse und Erreichbarkeit des mit den Überwachungsmaßnahmen beauftragten Sachverständigen sowie der Beginn der Arbeiten ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech mind. eine Woche vorher mitzuteilen.
3.10 Sämtliche Verwertungsmaßnahmen sind entsprechend den Vorgaben der TR LAGA M 20 Nr. 11 1.2.4 sowie 1.4.4 zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Landratsamt Landsberg a. Lech nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Die einschlägigen Nachweispflichten bzgl. Verwertungs- und Entsorgungsmaßnahmen sind zu beachten (NachwV).

- Bei Feststellung von Auffälligkeiten bei der Aushubüberwachung ist das Landratsamt Landsberg a. Lech zu informieren, ggf. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Bei Arbeiten im Bereich der Altlastenuntersuchung sind die "Richtlinien für Arbeiten in kontaminierten Bereichen", der TBG, BGR 128 sowie die "Technischen Regeln für Gefahrstoffe TRGS 524" zu beachten.
- 3.12 Vorhaben, die die Voraussetzungen der Genehmigungsfriststellung erfüllen, werden in Baugenehmigungsverfahren nach Art. 55 BayBO übergeleitet. Im Rahmen dieser Baugenehmigungsverfahren werden Anforderungen zur Rückbau- und Aushubüberwachung und Beweissicherung festgesetzt.
- V. HINWEISE DURCH PLANZEICHEN - PLANUNTERLAGE**
- bestehende Flurstücksgrenzen mit abgemerktem Grenzpunkt und Flurnummer, hier z.B. 711
 - bestehender oberirdischer Haupt- und Nebenbaukörper mit Hausnummer, hier z.B. Nr. 6 und Arkade, im näheren Umfeld aufzuzehende Grundstücksgrenzen
 - abzubrechende Gebäude
 - topographische Abgrenzungen, Unter- und Überbauungen
 - Erfäuterungen, hier z.B. Überquerungshilfe
 - Bezeichnungen wie Straßenname, Bahnlinie z.B. Spöttinger Straße
 - Oberflurhydrant (bestehend), im näheren Umfeld
 - Unterflurhydrant (bestehend), im näheren Umfeld
 - Verlauf der Gleisanlage (Bahngleis), im näheren Umfeld
 - Geplante Gebäude
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Bahnhof Ost"
 - bestehende Höhenpunkte in Meter über NN, hier z.B. 586,70 m ü.NN

- VI. VERFAHRENSHINWEISE**
1. Der Stadtrat Landsberg am Lech hat in der Sitzung vom 19.05.2010 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.06.2010 im Landsberger Tagblatt ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).
 2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wurde im beschleunigten Verfahren durchgeführt.
 3. Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 01.10.2010 bis 12.11.2010 öffentlich ausgestellt. Im Zeitraum vom 09.08.2010 bis einschließlich 08.09.2010 wurden die Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange eingeholt.
 4. Die Stadt Landsberg am Lech hat mit Beschluss des Stadtrates vom 17.11.2010 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.
Landsberg am Lech, den 18.11.2010

LEHMANN
Oberbürgermeister

Landsberg am Lech, den 18.11.2010

LEHMANN
Oberbürgermeister

- I. PRÄAMBEL**
Die Stadt Landsberg am Lech erlässt aufgrund
- der §§ 2 bis 4c und §§ 9, 10 und 13a des Baugesetzbuches - BauGB - i.d.F. der Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
 - Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern - GO - i.d.F. der Bek. vom 22.08.1998 - (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27.07.2009 (GVBl. S. 400),
 - Art. 81 der Bayerischen Bauordnung - BayBO - i.d.F. der Bek. vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 4 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66),
 - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke - BauNVO - i.d.F. der Bek. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S. 466),
 - der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
 - Art. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetz - BayNatSchG - i.d.F. der Bek. vom 23.12.2005 (GVBl. 2006 S. 2) zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 8 des Gesetzes vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66)
- diesen Bebauungsplan (gemäß § 30 Abs. 1 BauGB) für die Grundstücke der Gemarkung Landsberg am Lech im oben stehenden Geltungsbereich als **SATZUNG**.

- II. FESTSETZUNGEN**
Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines räumlichen Geltungsbereiches die Bebauungspläne "Landsberg Nutzungsbeschränkung Altstadt und des Zufahrtbereichs" i.d.F. vom 29.03.1985, "Einschränkung Einzelhandelsnutzung" i.d.F. vom 14.02.2005, "Parkplatz Bahnhof" i.d.F. vom 01.02.2008 und ergänzt den Bebauungsplan "Bahnhof Ost" i.d.F. vom 20.09.2001.

- 1. Art der baulichen Nutzung**
- 1.1 Mischgebiet nach § 6 BauNVO, Teilbereich hier z.B.1
 - 1.2 Nicht zulässig sind folgende Nutzungen und Anlagen:
 - Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO),
 - Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO),
 - Vergnügungsstätten (im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO und § 6 Abs. 3 BauNVO),
 - Spielhallen oder ähnliche Unternehmungen, die ausschließlich oder überwiegend der Aufstellung von Spielgeräten mit oder ohne Gewinnmöglichkeit dienen, sowie
 - Verkaufs-, Vorfüh- oder Geschäftsräume, deren ausschließlicher oder überwiegender Geschäftszweck auf den Verkauf von Artikeln, auf Darstellungen oder auf Handlungen mit sexuellem Charakter ausgerichtet sind.
 - 1.3 Im diesem Bereich sind im Erdgeschoss keine Wohnnutzungen zulässig.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**
- 2.1 Zulässige Grundfläche, hier z.B. 2.300 m².
Die zulässige Grundfläche darf durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen im:
 - MI 1 bis zu einer GRZ von 0,80 und
 - MI 2 bis zu einer GRZ von 0,90 überschritten werden.
 - 2.2 Zahl der Vollgeschosse zwingend, hier z.B. mind. zwei Vollgeschosse
 - 2.3 Wandhöhe als Höchstmaß, hier z.B. 6,9 m.
Als Wandhöhe gilt das an der Traufseite senkrecht ermittelte Maß vom festgesetzten unteren Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
 - 2.4 Unterer Bezugspunkt für die Bestimmung der Höhe der baulichen Anlagen bezogen auf Meter ü.NN, hier z.B. 587,00 m über Normalnull.
- 3. Höhenlage**
- 3.1 Die Oberkante Erdgeschoßfußboden darf den festgesetzten unteren Bezugspunkt um max. 0,1 m über- bzw. 0,1 m unterschreiten.
 - 3.2 Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur bis max. 0,3 m zulässig, diese sind mit flach geneigten Böschungen (Verhältnis von 1:3) an die natürliche Geländeoberfläche anzupassen.
- 4. Baulinien, Baugrenzen, Bauweise**
- 4.1 Baugrenzen
 - 4.2 Baulinien
 - 4.3 offene Bauweise

- 4.4 abweichende Bauweise
Die Gebäude sind mit einem seitlichen Grenzabstand zu errichten. Die Länge der Gebäude darf 50 m überschreiten.
 - 4.5 Verfahrensfreie Vorhaben sind auch nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Ausgenommen hiervon sind Einfriedungen, Fahrradabstellanlagen, Terrassen und Freizeite.
 - 4.6 Die Geltung der Abstandsflächen nach Art. 6 Abs. 7 BayBO (d.h. 0,4 H, mind. 3,0 m) werden angeordnet.
- 5. Verkehrsflächen**
- 5.1 Öffentliche Straßenverkehrsfläche: Fahrbahn
 - 5.2 Öffentliche Straßenverkehrsfläche: Gehweg
 - 5.3 Öffentliche Straßenverkehrsfläche: Steg mit einer freizuhaltenen lichten Höhe von mind. 5,8 m.
 - 5.4 Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
Fahrbahn
öffentliche Parkfläche
 - 5.4 Öffentliche Straßenverkehrsfläche: Grünstreifen
 - 5.5 Straßenbegrenzungslinie
 - 5.6 Ein- und Ausfahrt
- 6. Schallschutz**
- 6.1 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes, hier z.B. S 1 (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB). In den gekennzeichneten Fassaden sind die folgende Anforderungen zu beachten:
 - 6.1.1 Im Bereich der mit S 1 bzw. S 2 gekennzeichneten Fassaden sind für notwendige Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern (S 1) bzw. Aufenthaltsräumen (S 2) Schallschutzfenster mit integrierten Lüftungseinrichtungen bzw. sog. schalldämmende Wandlüftungsgeräte einzubauen. Diese Einrichtungen müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.
 - 6.1.2 Bei Errichtung von Altenwohneinheimen und vergleichbaren schutzbedürftigen Einrichtungen ist zu beachten:
 - a. Im Bereich der mit S 1 bis S 3 gekennzeichneten Fassaden sind vor notwendigen Belüftungsfenstern verglaste Loggien vorzusehen. Die jeweilige Loggia muss eine Grundfläche von mind. 4 m², versetzt angeordnete Fenster-Türflügel, eine schallsorbierende Decke und Seitenwände mit einem mittleren Absorptionskoeffizienten von mind. 0,85 aufweisen. Die schalltechnische Auslegung der verglasten Loggien ist im Einzelfall durch einen anerkannten Lärmgutachter nachzuweisen.
 - b. In den übrigen Fassaden sind bei Überschreitung der Immissionsgrenzwerte von 57/47 dB(A) tags/nachts Schallschutzfenster mit integrierten Lüftungseinrichtungen bzw. sog. schalldämmende Wandlüftungsgeräte einzubauen. Alternativ dazu können verglaste Loggien bzw. raumluftechnische Anlagen vorgesehen werden.
 - 6.2 Für sonstige Nutzungen im Sinne von § 6 BauNVO (Mischgebiet) sind bei Überschreitung des Immissionsgrenzwertes von 49 dB(A) nachts für notwendige Belüftungszwecke von Schlaf- und Kinderzimmern Schallschutzfenster mit integrierten Lüftungseinrichtungen bzw. sog. schalldämmende Wandlüftungsgeräte einzubauen. Alternativ dazu können verglaste Loggien bzw. raumluftechnische Anlagen vorgesehen werden. Diese Einrichtungen müssen ausreichende Belüftung bei gleichzeitig ausreichendem Schallschutz gewährleisten.
- 7. Flächen für Versorgungsanlagen**
- 7.1 Die Kabelverteilerschränke sind auf den Baugrundstücken so anzuordnen, dass sie die Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten und der Vorzonbereich freigehalten wird.
 - 7.2 Elektrizitäts- und Fernmeldeleitungen sind unterirdisch zu verlegen.
- 8. Grünordnung**
- 8.1 Anpflanzen von Laubbäumen, STU 20/25 cm, 4 x v.
 - 8.2 Pro 350 m² Grundstücksfläche ist mindestens ein heimischer, Laubbaum 2. Wuchsordnung, Pflanzqualität: Hochstamm, STU 16/18 cm zu pflanzen.

Große Kreisstadt Landsberg am Lech



BEBAUUNGSPLAN "SPÖTTINGER STRASSE Nr. 2"

- Konzept
- Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 1 BauGB
- Vorentwurf - Frühzeitige Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 1 BauGB
- Entwurf - Beteiligung der Öffentlichkeit § 3 Abs. 2 BauGB
- Entwurf - Beteiligung der Behörden § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsfassung § 10 Abs. 1 BauGB

Planinhalt: Planzeichnung

Plannummer: 2340

Planverfasser: Frank Bernhard REIMANN
Dipl.-Ing. Univ. Architekt+Stadtplaner
Plonnerstraße 26, 82256 Fürstenfeldbruck
Tel: 0 81 41 - 4 25 73 Fax: 0 81 41 - 53 41 73

Datum: 19.05.2010, 28.07.2010, red. ergänzt 17.11.2010

Fürstenfeldbruck
REIMANN
Planverfasser